

Das nachfolgende Muster einer Jugendordnung kann und soll eine Orientierung für eine vereinsinterne Jugendordnung darstellen. Dieses Muster kann nach Belieben erweitert werden. Wichtig ist die Konformität mit der eigenen Vereinssatzung.

Jugendordnung des Angelvereins „...“

§ 1 Allgemeines

Grundlage der Jugendordnung ist die Vereinssatzung des Angelvereines „...“ (Anmerkung: In der Satzung muss verankert sein, dass sich der Verein für dessen Jugendarbeit eine Jugendordnung gibt, welche näheres regelt)

Die Jugendgruppe trägt den Namen „...“.

Sie bildet eine eigenständige, jedoch nicht geschäftsfähige Gruppe innerhalb des Anglervereines „...“ e.V.

§ 2 Zweck und Ziele der Jugendgruppe

1. unter Mitwirkung älterer Vereinsmitglieder und unter Berücksichtigung von Tier- und Naturschutz, der Hege und Pflege von Fischbeständen das **waidgerechte Angeln** zu erlernen
2. Vermittlung von Kenntnissen über die einheimische Tier- und Pflanzenwelt am und im Wasser, auch in Kooperation mit anderen Naturschutzverbänden und Naturschutzprojekten; Erziehung zu demokratischem Denken und Handeln; Pflege der Kameradschaft auch mit anderen Jugendverbänden und Jugendgruppen
3. in Zusammenarbeit mit Behörden, Schulen und Vereinen die Natur zu schützen und Lebensraum für seltenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu schaffen
4. fachliche Vorbereitung auf die Fischerscheinprüfung nach dem Sächsischen Fischereigesetzes
5. Förderung des Castingsports
6. Schaffung von Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung
7. andere interessierte Kinder und Jugendliche bei der Erlangung des Fischereischeines zu unterstützen und für die Angelfischerei und den Naturschutz zu begeistern

§ 3 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied des Anglervereines „...“ ist bis zur Vollendung seines 27. Lebensjahres automatisch Mitglied in der Jugendgruppe. Die Mitgliedschaft von minderjährigen Kindern in der Jugendgruppe setzt das Einverständnis der oder des Erziehungsberechtigten voraus. Sie kann mit dem neunten Lebensjahr beginnen.

Kinder und Jugendliche, die nicht Mitglied des Anglervereines „...“ sind, dies aber beabsichtigen und sich an der Arbeit der Jugendgruppe beteiligen, können nach Beschlussfassung durch den Vorstand des Vereines „...“ Mitglied der Jugendgruppe werden. Geangelt werden darf jedoch nur nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Aufgaben

Die Kinder und Jugendlichen sind gehalten, an den für sie festgesetzten Veranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme dient der Vertiefung der Kameradschaft und der Erweiterung von Kenntnissen.

§ 5 Finanzen der Jugendgruppe

Der Vorstand des Anglervereines „...“ vergibt für die Jugendgruppe jedes Jahr ein Haushaltskontingent, welche in der Haushaltsabrechnung und im Haushaltsplan dargestellt und durch die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) beschlossen wird. Es gelten die sonstigen

Satzungsregelungen des Vereines „...“.

§ 6 Vollversammlung der Jugendgruppe

1. Im Januar eines jeden Jahres findet die Vollversammlung der Jugendgruppe statt, zu der vom Jugendwart mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen wird.
2. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der Jugendgruppe muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Der Vorstand des Angelvereins „...“ ist von einem derartigen Verlangen sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Auf der jährlichen Vollversammlung wird vom Jugendwart der Arbeitsbericht für das abgelaufene Jahr bekannt gegeben und Vorhaben und Planung für das folgende Geschäftsjahrvorgeschlagen.
4. Nach Rücksprache mit dem Vorstand und dem Schatzmeister des Vereines gibt der Jugendwart die Kassenlage für das abgelaufene Geschäftsjahr bekannt und legt den Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr vor.
5. Die Mitglieder der Vollversammlung entscheiden in offener Absprache und Abstimmung über Vorhaben und Planungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
6. Über jede Sitzung einer Vollversammlung ist Protokoll zu führen und vom Jugendwart und Jugendsprecher zu unterschreiben. Eine Ausfertigung dieses Protokolls ist dem Vorstand des Angelvereins „...“ zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Jugendwart

Die Vollversammlung der Jugendgruppe sowie der Vorstand des Angelvereins „...“ benennen einvernehmlich geeignete Personen zum Jugendwart und dessen Stellvertreter und schlagen sie den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung des Angelvereins „...“ zur endgültigen Wahl vor.

*(Anmerkung: Der Jugendwart sollte idealerweise **Mitglied des Vorstandes** sein – die Vereinsatzung ist entsprechend anzupassen)*

§ 8 Jugendsprecher

Die Vollversammlung der Jugendgruppe wählt jährlich aus der Mitte ihrer Mitglieder zwei Jugendsprecher. Die Jugendsprecher haben auch in den Versammlungen (Jahreshauptversammlung etc.) des Anglervereins „...“ Gelegenheit, für die Jugendgruppe zu sprechen. Darüber hinaus haben sie die Gelegenheit, über die Aktivitäten der Vereinsjugend in den Vereins- und Verbandsmedien zu berichten.

§ 9 Regelung

Soweit in dieser Jugendordnung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Vereinsatzung bzw. sind diese sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung des Angelvereins am XX.XX.XXXX in Kraft.

Vorsitzender

Jugendwart